



Spende - Was ist zu beachten?

Die steuerbegünstigten Zwecke sind in den §§ 52 – 54 AO geregelt. Aufgelistet sind hier u.a. Wissenschaft und Forschung, Religion, Denkmalschutz, Wohlfahrtswesen (mildtätiger Zweck), traditionelles Brauchtum (kultureller Zweck) und eben auch die Förderung des Sports.

Zuwendungen an entsprechend gemeinnützige Vereine können beim Zuwendungsgeber als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Der Verein als Zuwendungsempfänger ist seit 01.01.2000 berechtigt, Zuwendungsbestätigungen (= Spendenquittung) direkt auszustellen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die **Zuwendungsbestätigung** muss den amtlichen Vorgaben entsprechen. Dabei sind unterschiedliche Formulare zu verwenden für Geldzuwendung und Sachzuwendung.
2. „**Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen**“
Häufig verzichten Berechtigte auf die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen oder Honorar und spenden den Betrag an den Verein. Dafür kann vom Grundsatz her eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Verein muss dem Spender den Anspruch eingeräumt haben (Einräumung erfolgte entweder durch Satzungsbestimmung oder Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben wurde).
 - Der Anspruchsberechtigte muss seinen Anspruch detailliert in schriftlicher Form (z.B. Auflisten von Fahrten für den Verein oder Übungsstunden) geltend machen.
 - Der Verzicht muss freiwillig sein und zeitnah, d. h. innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anspruchs, schriftlich erklärt werden.
 - Der Verein muss finanziell in der Lage sein, den Betrag auszahlen zu können.
 - Auf der Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) muss erkennbar sein, dass es sich um einen Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt. Auf der Bestätigung für Geldzuwendungen muss somit bei dem Satz „Es handelt sich um den Verzicht auf die Geltendmachung von Aufwendungen“ „Ja“ angekreuzt werden. Der Verzicht auf Aufwendungen stellt eine Geldspende dar, dementsprechend hat der Verein eine Zuwendungsbestätigung für eine Geldzuwendung zu erstellen.
3. Was ist beim Erhalt einer Sachzuwendung = Sachspende zu beachten ?
 - Der Spender muss dem Verein Eigentum an der Sache verschaffen.
4. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine können gemäß § 10b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EStG nicht als Spenden anerkannt werden.
5. Ein vereinfachter Spendennachweis (§ 50 EStDV) ist möglich bei Einzelspenden bis zu € 200,00. In diesem Fall reicht als Nachweis beim Finanzamt ein Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug).

Auf dem Bareinzahlungsbeleg oder auf der Buchungsbestätigung der Bank müssen folgende Angaben enthalten sein:
 - Name und Kontonummer des Auftraggebers = Spender
 - Buchungstag
 - Zuwendungsempfänger = Verein
 - Begünstigter Zweck (z.B. „Förderung des Sports“)
 - Angaben über die Steuerfreistellung des Empfängers (Art der Freistellung, Steuernummer und Datum des Freistellungsbescheides)
 - Angabe darüber, dass die Zuwendung eine Spende darstellt.**Wichtig:** Auch ein Buchungsbeleg muss die Angaben enthalten, die standardmäßig auf den Zuwendungsbestätigungen vorgeschrieben sind. Der Verein kann von seiner Bank hierfür vorgefertigte Überweisungsträger erstellen lassen (Beispiel: vorgefertigte Überweisungsträger der Caritas, die in den Banken ausliegen).
6. Bei einer Schenkung durch Vermächtnis (z.B. Schenker ist verstorben und die Erben sind verpflichtet, einem Verein € 20.000,00 zu überweisen) kann keine Zuwendungsbestätigung = Spendenquittung ausgestellt werden. Dies gilt sowohl für den (verstorbenen) Schenker sowie für die Erben, da diese die Schenkung nicht freiwillig vornehmen.

7. Höhe der Abzugsfähigkeit: Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 AO können von Privatpersonen und Unternehmen maximal bis 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte als Spenden steuermindernd angesetzt werden.

Bei Unternehmen können anstatt der 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte 4 0/00 der Umsätze, Löhne und Gehälter maximal als Spenden steuermindernd angesetzt werden.

Spendenhaftung: Urteil des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein Urteil zur Spendenhaftung erlassen, mit dem bisherige Verwaltungsgrundsätze zum Rückgriff auf Vorstände gemeinnütziger Vereine nach Wegfall der Gemeinnützigkeit nicht mehr greifen. Der BFH hatte hierbei den Fall zu beurteilen, dass ein Verein zunächst vorläufig als steuerbegünstigt anerkannt, ihm dann aber die Gemeinnützigkeit versagt wurde. Er lehnte eine von der Zuwendungsbestätigung abweichende Fehlverwendung (verschuldensunabhängige Veranlasserhaftung nach § 10 b Abs. 4 Satz 2 EStG) ab, da das Gesetz nicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit voraussetze, sondern lediglich die Verwendung für die in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke.

Für die Vorstände von gemeinnützigen Vereinen ist hierbei bedeutsam, dass Aussteller einer Spendenbescheinigung nur die Körperschaft selbst und nicht die Organe bzw. deren handelnde Personen sind. Damit ist im Normalfall, der (auch spätere) Verlust der Gemeinnützigkeit nicht mehr mit persönlichen Haftungsrisiken der Vorstände usw. verbunden. Die gegenteilige Ansicht der Verwaltung ist nicht mehr haltbar.

BFH, Urteil vom 10.9.2003, Az.: XI R 58/01, in BFH NY 2004, S. 285 ff.

Sachspende aus dem Privatvermögen

Beispiel: Der Verein baut ein neues Vereinsheim mit einer kleinen Küche. Mitglied A kauft sich gerade für die Privatwohnung eine neue Küche und spendiert dem Verein seine alte Kücheneinrichtung. Da die Kücheneinrichtung noch fast neuwertig ist, möchte Herr A eine Zuwendungsbestätigung für diese Sachspende.

Achtung: Der Verein kann nur eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn die Küche für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im steuerbegünstigten Bereich genutzt wird (beispielsweise Kühlung der Pausengetränke für Spieler). Eine Verwendung der Küche im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, z.B. Verkauf von Getränken schließt die Ausstellung einer Spendenbescheinigung aus (bei Nutzung im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs kann der Verein keine Zuwendungsbescheinigung ausstellen).

Liegt eine Verwendung der Zuwendung im steuerbegünstigten Bereich des Vereins vor, so ist bei Sachzuwendungen aus dem Privatvermögen darauf zu achten, dass steuerlich nur eine Bewertung mit dem gemeinen Wert (= Zeitwert) vorgenommen wird. Dies bedeutet, dass der Gegenstand mit dem Marktwert (Preis, den ein Fremder bezahlen würde) zu bewerten ist. Nachdem es sich um einen geschätzten Wert handelt, sind Kaufbelege bei der Schätzung sehr hilfreich. Der Wert kann somit anhand des ursprünglichen Anschaffungspreises, des Alters und des Zustandes im Zeitpunkt der Zuwendung geschätzt werden.

Ein Buchwert entsprechend der Entnahme aus einem Betriebsvermögen kann nicht ermittelt werden.

Achtung: Bringen Vereinsmitglieder Kuchen mit zu einer Vereinsfeier, so handelt es sich um erwartbare Mitgliederpflichten. Die Erteilung einer Zuwendungsbestätigung ist nicht möglich. Werden die Kuchen anlässlich eines Jugendturniers verkauft, so kann insofern auch keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, da die Einnahmen des Verkaufs dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb "Verkauf von Speisen und Getränken" zugerechnet werden.

Verzicht auf einen Rechnungsbetrag

Beispiel 1: Der Verein führt eine Altpapiersammlung durch. Der Fuhrunternehmer B stellt dafür einen LKW mit Fahrer zur Verfügung. Für die Bereitstellung möchte Herr B eine Zuwendungsbescheinigung.

Achtung: Die Einnahmen aus Altmaterialsammlungen in eigener Regie werden dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugerechnet. Hier ist die Erteilung einer Zuwendungsbestätigung ausgeschlossen.

Beispiel 2: Der Verein A baut einen neuen Sportplatz in Eigenleistung. Der Transport der hierfür benötigten Materialien wird durch den Fuhrunternehmer B durchgeführt. Fuhrunternehmer B stellt dafür einen LKW mit Fahrer zur Verfügung. Für diese Bereitstellung möchte Herr B eine Zuwendungsbescheinigung.

Grundsätzlich handelt es sich um eine Geldzuwendung, wenn Folgendes beachtet wird: Der Fuhrunternehmer macht seinen Anspruch gegenüber dem Verein dadurch geltend, dass er eine Rechnung über Transportleistungen zzgl. Umsatzsteuer ausstellt. Auf dieser Rechnung kann der Fuhrunternehmer anschließend vermerken, dass er auf die Bezahlung der Rechnung freiwillig - gegen Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung - verzichtet. Die Zuwendungsbescheinigung kann nur über den Bruttorechnungsbetrag, also mit MwSt. ausgestellt werden.

Achtung: Der Fuhrunternehmer darf für seinen Verzicht vom Verein keine Gegenleistung erhalten, z.B. eine Werbung in der Vereinszeitung. Nach Beendigung der Bauleistungen ist jedoch eine Danksagung in der Vereinszeitung zulässig und wird nicht als Gegenleistung angesehen.